

TE OGH 2001/6/26 1Ob37/01z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schlosser als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer, Dr. Gerstenecker, Dr. Rohrer und Dr. Zechner als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Josef S*****, vertreten durch Dr. Rolf Schuhmeister und Dr. Walter Schuhmeister, Rechtsanwälte in Schwechat, wider die beklagte Partei Ljubinka S*****, vertreten durch Dr. Carl Benkhofer, Rechtsanwalt in Wien, wegen Feststellung der Ungültigkeit eines Testaments (Streitwert S 100.000) infolge Revisionsrekurses der beklagten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 29. November 2000, GZ 35 R 614/00d-18, womit der Rekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 29. August 2000, GZ 37 C 1283/00b-9, zurückgewiesen wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

Text

Begründung:

Der Kläger beehrte mit der beim Erstgericht eingebrachten Erbrechtsklage die Feststellung, dass ein bestimmtes mündliches Testament ungültig sei. Da die Klage an der vom Kläger angegebenen Anschrift der Beklagten nicht zugestellt werden konnte, beantragte er die Zustellung an der im Kopf dieser Entscheidung wiedergegebenen Adresse. Daraufhin wies das Erstgericht die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit zurück. Fristgerecht beantragte der Kläger die Überweisung der Rechtssache an das nicht offenbar unzuständige Bezirksgericht Hainburg/Donau.

Das Erstgericht hob die mit Beschluss vom 22. 8. 2000 ausgesprochene Zurückweisung der Klage gemäß 230a ZPO auf und überwies die Rechtssache an das nicht offenbar unzuständige Bezirksgericht Hainburg/Donau. Das Erstgericht hob die mit Beschluss vom 22. 8. 2000 ausgesprochene Zurückweisung der Klage gemäß Paragraph 230 a, ZPO auf und überwies die Rechtssache an das nicht offenbar unzuständige Bezirksgericht Hainburg/Donau.

Das Rekursgericht wies den von der Beklagten gegen diese Entscheidung gerichteten Rekurs, in dem sie ausgeführt hatte, das Erstgericht sei gemäß § 77 JN zuständig, zurück. Es sprach aus, dass der Wert des "Streitgegenstands" S 52.000,-, nicht jedoch S 260.000,- übersteige und dass der Revisionsrekurs zulässig sei. Gemäß § 230a zweiter Satz ZPO sei ein Rechtsmittel gegen den angefochtenen Beschluss mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten eines allfälligen Zuständigkeitsstreits unzulässig. Das Rekursgericht wies den von der Beklagten gegen diese Entscheidung gerichteten Rekurs, in dem sie ausgeführt hatte, das Erstgericht sei gemäß Paragraph 77, JN zuständig, zurück. Es

sprach aus, dass der Wert des "Streitgegenstands" S 52.000,--, nicht jedoch S 260.000,-- übersteige und dass der Revisionsrekurs zulässig sei. Gemäß Paragraph 230 a, zweiter Satz ZPO sei ein Rechtsmittel gegen den angefochtenen Beschluss mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten eines allfälligen Zuständigkeitsstreits unzulässig.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs der Beklagten ist nicht berechtigt.

Gegen einen nach § 230a ZPO ergangenen Beschluss ist mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten eines allfälligen Zuständigkeitsstreits ein Rechtsmittel nicht zulässig (§ 230a zweiter Satz ZPO). Die Unanfechtbarkeit eines auf § 230a ZPO gegründeten Überweisungsbeschlusses hängt allerdings davon ab, dass die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen nach dieser Bestimmung tatsächlich vorliegen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Überweisung dem § 230a ZPO in einem solchen Maß widerspricht, dass die Wahrnehmung des dort verfüigten Rechtsmittelausschlusses dessen Zweck zuwiderliefe. Ein Überweisungsbeschluss ist insbesondere dann anfechtbar, wenn er ohne gesetzliche Grundlage erfolgt ist (2 Ob 204/99k mwN). Der Überweisungsbeschluss wäre demnach anfechtbar, wenn die Überweisung ohne Antrag oder ohne einen der Bestimmung des § 230a ZPO entsprechenden Antrag erfolgt wäre, wenn die Klage an ein vom Kläger gar nicht bezeichnetes Gericht überwiesen worden wäre, wenn die Überweisung gegen die Bindungswirkung einer Zuständigkeitsentscheidung verstieße, oder wenn das Gericht eine längst geheilte Unzuständigkeit aufgreifen wollte (vgl JBI 1997, 326; 1 Ob 2054/96g; SZ 65/12; 1 Ob 821/82; EvBl 1981/220; Simotta, Der Überweisungsantrag nach § 230a ZPO, in JBI 1988, 359 [366 f]).

Gegen einen nach Paragraph 230 a, ZPO ergangenen Beschluss ist mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten eines allfälligen Zuständigkeitsstreits ein Rechtsmittel nicht zulässig (Paragraph 230 a, zweiter Satz ZPO). Die Unanfechtbarkeit eines auf Paragraph 230 a, ZPO gegründeten Überweisungsbeschlusses hängt allerdings davon ab, dass die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen nach dieser Bestimmung tatsächlich vorliegen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Überweisung dem Paragraph 230 a, ZPO in einem solchen Maß widerspricht, dass die Wahrnehmung des dort verfüigten Rechtsmittelausschlusses dessen Zweck zuwiderliefe. Ein Überweisungsbeschluss ist insbesondere dann anfechtbar, wenn er ohne gesetzliche Grundlage erfolgt ist (2 Ob 204/99k mwN). Der Überweisungsbeschluss wäre demnach anfechtbar, wenn die Überweisung ohne Antrag oder ohne einen der Bestimmung des Paragraph 230 a, ZPO entsprechenden Antrag erfolgt wäre, wenn die Klage an ein vom Kläger gar nicht bezeichnetes Gericht überwiesen worden wäre, wenn die Überweisung gegen die Bindungswirkung einer Zuständigkeitsentscheidung verstieße, oder wenn das Gericht eine längst geheilte Unzuständigkeit aufgreifen wollte vergleiche JBI 1997, 326; 1 Ob 2054/96g; SZ 65/12; 1 Ob 821/82; EvBl 1981/220; Simotta, Der Überweisungsantrag nach Paragraph 230 a, ZPO, in JBI 1988, 359 [366 f]).

Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Die Rechtsmittelzulässigkeit kann nicht einfach damit begründet werden, dass das Gericht, an das überwiesen wird, sachlich oder örtlich unzuständig ist, wäre der Rechtsmittelausschluss doch dann gänzlich ausgehöhlt. Der Überweisungsbeschluss ist selbst dann unanfechtbar, wenn das Gericht, an das die Rechtssache überwiesen wurde, offenbar unzuständig ist, weil es nur darauf ankommt, dass das überweisende Gericht das andere für nicht offenbar unzuständig erachtete (8 Ob 2237/96w; 6 Ob 664/94 mwN; 1 Ob 716/88 mwN).

Die Zurückweisung des unzulässigen Rekurses durch das Rekursgericht erfolgte daher zu Recht.

Dem Revisionsrekurs ist ein Erfolg zu versagen.

Anmerkung

E62448 01AA0371

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:0010OB00037.01Z.0626.000

Dokumentnummer

JJT_20010626_OGH0002_0010OB00037_01Z0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at